

Befreiung von der Versicherungspflicht

Beginn der Befreiung

Persönliche Angaben

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

m w d x

telefonisch erreichbar unter

Geschlecht

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort/-land

Staatsangehörigkeit

Sozialversicherungsnummer (optional)

bisherige Krankenkasse

Befreiung bei Arbeitslosigkeit

Leistungsbezug

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld II

Unterhaltsgeld

Zeitpunkt

Ende der Tätigkeit

Name/Anschrift des Leistungsträgers

Ja! In den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug war ich nicht gesetzlich sondern bei einem privaten Versicherungsunternehmen mit Anspruch auf Vertragsleistungen krankenversichert, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) entsprechen. – Nachweis beifügen!

Befreiung bei Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe am Arbeitsleben

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V

Beginn der Reha

ggf. Ende der Reha

Name des Rehabilitationsträgers

Adresse (Straße, Hausnummer + PLZ, Ort)

Erklärung

Ja! Vom Beginn der Versicherungspflicht an wurden von mir/von den familienversicherten Angehörigen keine Leistungen in Anspruch genommen

Ja! Mir ist bekannt, dass die Befreiung nicht widerrufen werden kann und ggf. auch dann bestehen bleibt, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften des 5. Buches Sozialgesetz erfüllt werden. Mir ist außerdem bekannt, dass der Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung bei einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht besteht.

Befreiung bei Beschäftigten

Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

Beginn des Unterschreitens

Nicht volle Erwerbstätigkeit während der Elternzeit

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

Beginn der Elternzeit

Ende der Elternzeit

Beginn der Erwerbstätigkeit

Ende der Erwerbstätigkeit

Std./W.

Herabsetzung Wochenarbeitszeit während Familien-/Pflegezeit

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 2a SGB V

Beginn der Pflegezeit

Ende der Pflegezeit

Herabsetzung der Arbeitszeit

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V

Std./Woche

Zeitpunkt der Herabsetzung

wöchentliche Arbeitszeit

Ja! Meine Arbeitszeit wird auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Wochenarbeitszeit Vollbeschäftigter regelmäßigen vergleichbarer herabgesetzt.

Ja! Seit mindestens 5 Jahren besteht Versicherungsfreiheit wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Beschäftigung als Arzt/Ärztin

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 6 SGB V

Beginn der Beschäftigung

Berufspraktische Tätigkeit

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V

Beginn des Praktikums

ggf. Ende des Praktikums

Tätigkeit in Einrichtung für Behinderte

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 7 SGB V

Beginn der Tätigkeit

ggf. Ende der Tätigkeit

Name des Arbeitgebers

Adresse (Straße, Hausnummer + PLZ, Ort)

Befreiung bei Sonstigen

Beginn eines Studiums

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V

Immatrikulation

Semesterbeginn

Name/Anschrift der Hoch-/Fachhochschule

Rentantragstellung/ Rentenbeginn

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V

Rentantrag gestellt am

Rentenversicherungsträger

Unterschrift

Ort

Datum

X

Unterschrift